

■ AEB White Paper

— Fünf Irrtümer über Warennummern und Tarifierung

Und 3 ½ Gründe, Fakten zu schaffen.



ADVANCED GLOBAL TRADE SOLUTIONS

AEB ■■■■

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Classification – mehr als nur ein Hilfsmittel	4
Raten von 1 bis 11? – Aufbau der Warennummern	5
Fünf Irrtümer über Warennummern	5
1. So wichtig ist die Warennummer nicht. Wir führen nur aus.	5
2. Wir haben unseren Produkten bereits Warennummern zugeordnet – das reicht.	6
3. Für die Klassifizierung neuer Waren sind andere zuständig – das betrifft mich nicht.	6
4. Für unsere Produkte gibt es keine passende Warennummer, die Recherchezeit können wir uns sparen.	7
5. Auch wenn die Warennummer im konzernweiten ERP steht, muss jedes Land separat tarifieren.	7
3 ½ Gründe, sich jetzt Fakten zu verschaffen.	8
1. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.	8
2. Wer AEO werden will, muss nachweisen, wie die Tarifierung erfolgt.	8
3. Wer seine Zollvereinfachungen behalten möchte, ebenfalls.	8
3 ½. Der halbe Bonusgrund: Softwarelösungen von AEB	9
Definition White Paper	10
Impressum	10

Executive Summary

Warennummern sind wichtig für den internationalen Handel. Und sie sind komplex: Wer heute seine Waren einreicht, muss in der Nomenklatur in 21 Abschnitten, 96 Kapiteln und über 5.000 Unterpositionen die richtigen Warennummern finden. In den meisten Fällen ist das ein aufwändiger Prozess, der Fachkenntnis voraussetzt.

Dabei kann eine falsche Einreihung schwerwiegende Folgen für Unternehmen haben. Im Sinne des Risikomanagements gilt es deshalb, Fehlerquellen so weit wie möglich auszuschließen. Unterstützung bieten dabei softwaregestützte Lösungen, mit denen die Tarifierung weitestgehend automatisiert erfolgen kann.

— Classification – mehr als nur ein Hilfsmittel

Pkw, Maschinen, chemische Erzeugnisse oder auch tägliche Gebrauchsgüter wie Kaffee, Lebensmittel und Textilien: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden allein 2010 Waren im Wert von 959,5 Milliarden Euro exportiert und für 806,2 Mrd. importiert. Überwacht wurden und werden die Warenbewegungen vom Zoll.

Dabei müssen je nach Ware unterschiedliche gesetzliche Regelungen beachtet sowie verschiedene mit der Einfuhr bzw. Ausfuhr verbundene Maßnahmen erfüllt werden. Um hier ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, werden alle Waren mit Warennummern versehen. Sie sind das zentrale Ordnungsmerkmal im internationalen Handel. Und von ihnen hängt mehr ab, als viele vermuten. Denn anhand der Warennummern werden zum Beispiel die Zollsätze bei der Einfuhr, die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und auch erforderlichen Dokumente festgelegt.

Wird eine Warennummer in einem elektronischen Zollsystem falsch angegeben, hat dies aufgrund der direkten Verknüpfungen im System oft weitreichende Folgen. Diese betreffen beispielsweise fiskalische

Maßnahmen wie Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchssteuer. Aber auch Verbote und Beschränkungen, Genehmigungs- oder Lizenzpflichten bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr, gesonderte außenhandelsstatistische Angaben (Besondere Maßeinheit), Regelungen bezüglich der Vorlage von Unterlagen und die Meldepflicht von bestimmten Maßnahmen hängen mit der Warennummer zusammen.

Ein Grund mehr, sich mit der Warennummer, dem Warenverzeichnis und der kombinierten Nomenklatur (KN) auseinanderzusetzen. Die Warennummer ist im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenbewegung sowie im Drittlandshandel zu melden. Darüber hinaus – und dies ist für Unternehmen der weitaus wichtigere Aspekt – spielen die Zolltarifnummern eine zentrale Rolle bei der Bewilligung von vereinfachten Zollverfahren. Die kombinierte Nomenklatur findet auch außerhalb der Europäischen Union Anwendung: Staaten wie die Türkei, die mit der EU bilaterale Handelsabkommen geschlossen haben, nutzen die KN ebenfalls.

Raten von 1 bis 11? – Aufbau der Warennummern

Ziffernkombinationen und einzelne Ziffern der Warennummer haben eine Bedeutung und werden vom Zoll „gelesen“. Insgesamt reden wir bei der Ausfuhr von Waren über eine achtstellige Warennummer – auch 8-Steller oder KN-Code (kombinierte Nomenklatur) genannt. Diese ist EU-weit einheitlich.

Bei der Einfuhr gibt es weitere Regelungen, die auf nationalen Vorschriften beruhen. Dazu zählt beispielsweise die Regelung zur Einfuhrumsatzsteuer. Deshalb ist hier der sogenannte 11-Steller (Warennummer) anzugeben. Dieser entspricht in den ersten acht Ziffern der Zolltarifnummer, die bei der Ausfuhr anzugeben ist. Bei der neunten und zehnten Stelle handelt es sich um TARIC-Unterpositionen, die den Zollsatz für bestimmte Waren in Abhängigkeit vom Warenursprung in die EU-Staaten festlegen. Zudem werden in diesen Ziffern gemeinschaftliche Maßnahmen wie Antidumping-Regelungen, Zollaussetzungen oder Zollkontingente verschlüsselt. Die elfte Stelle ist für nationale Zwecke. Deutsche und französische Zöllner nutzen sie für statistische und umsatzsteuerrechtliche Erhebungen. In den anderen EU-Ländern steht an dieser Stelle schlicht eine „0“.

Die Recherche der richtigen Warennummer kann in der Online-Zolltarifdatenbank (TARIC), dem Elektronischen Zolltarif (EZT), dem Warenverzeichnis für die Außen-

handelsstatistik oder der Verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) erfolgen.

Um ein möglichst zuverlässiges Ergebnis bei der Ermittlung der Warennummer zu erhalten, bietet sich folgender idealtypischer Ablauf an:

- Schritt 1: Beurteilung der Warenmerkmale
Hier geht es insbesondere um stoffliche Beschaffenheit, die Verwendung und Zweck der Ware
- Schritt 2: Prüfung des Wortlauts und der Anmerkungen
Dies ist nötig, um Konkretisierungen und Anmerkungen zu berücksichtigen
- Schritt 3: Anwendung von weiteren Regelungsinhalten
Hier geht es um die Berücksichtigung sogenannter Allgemeiner Vorschriften, die beispielsweise bei unfertigen Waren und Spezialbehältnissen anzuwenden sind. Aber auch oben genannte Sonderfälle werden hier berücksichtigt.

Obwohl die Wichtigkeit der Warennummern außer Frage steht, werden sie im Arbeitsalltag gerne vernachlässigt oder ihre Bedeutung verkannt. Die fünf gängigsten Irrtümer über Warennummern und ihre Bedeutung haben wir in diesem White Paper für Sie zusammengestellt.

Fünf Irrtümer über Warennummern

1. So wichtig ist die Warennummer nicht. Wir führen nur aus.

Ganz so einfach ist es leider nicht. Denn die korrekte Einreihung von Waren in den Zolltarif ist die Grundlage aller Ein- und Ausfuhrprozesse. Damit ist die Tarifierung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagements.

Werden Warennummern falsch vergeben, kann das weitreichende Folgen für ein Unternehmen haben. Denn Verbote und Beschränkungen sowie außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Genehmigungspflichten, werden anhand der Warennummer identifiziert.

Auch die Frage, welche Unterlagen eingereicht werden müssen, hängt von der Warennummer ab. Ist diese nicht korrekt, kann es beispielsweise zu einer ungenehmigten Ausfuhr kommen. Oder aber es wird ein falscher Zollsatz für die Waren abgeleitet. Als Folge zahlt ein Unternehmen zu viel Zölle und Abgaben – oder verkürzt diese im schlimmsten Fall.

Unternehmen, die den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und Zugelassenen Ausführers

beantragen, sind zudem verpflichtet darzulegen, wie die zolltariflichen Stammdaten gepflegt werden.

Leichtsinnig und gar „sträflich“ könnte es übrigens auch sein, die Zolltarifdaten vom Vorlieferanten ungeprüft zu übernehmen. Für die Richtigkeit der Warennummer ist der Anmelder/Ausführer verantwortlich. Nicht zuletzt deshalb

müssen Unternehmen, die den Status des AEO beantragen, dokumentieren, wie sie die Zolltarifdaten ermitteln. Und auch Sie sollen bei der Festlegung der Warennummer immer bedenken, dass eine falsche Angabe auch für Ihre Geschäftspartner Konsequenzen haben kann – zumindest dann, wenn dieser die Warennummer ungeprüft übernimmt.

2. Wir haben unseren Produkten bereits Warennummern zugeordnet – das reicht.

Leider nicht. Denn das Angebot an Waren und Warengruppen ändert sich ständig. Das führt dazu, dass die Warennummern regelmäßig zum Jahreswechsel aktualisiert werden. Dies findet meist zum 31. Oktober für das Folgejahr statt. Dabei werden Waren häufig unter einer – eventuell neuen – Warennummer zusammengefasst oder auch in mehrere, unterschiedliche Warennummern aufgeteilt. Häufig kommt es auch vor, dass KN-Positionen nicht mehr geführt werden. Damit ist eine Neueinreihung der Waren notwendig. Dies hat gegebenenfalls zur Folge, dass die Bewilligung zum vereinfachten Zollverfahren angepasst werden muss.

Für Sie bedeutet dies: Sollten Sie die Stammdaten nicht zum Jahreswechsel aktualisieren, kann dies zu einer

falschen Zuordnung von Warennummern führen – mit den oben genannten Konsequenzen.

Um sicher zu gehen, dass die Artikel richtig klassifiziert sind, müssen deshalb die Stammdaten regelmäßig überprüft werden. Nur so können Sie sicher gehen, dass alle zollrechtlichen Regelungen eingehalten werden, die Waren reibungslos fließen können und die entsprechenden Abgaben gezahlt werden.

Veröffentlicht wird die aktuelle Kombinierte Nomenklatur übrigens einmal jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

3. Für die Klassifizierung neuer Waren sind andere zuständig – das betrifft mich nicht.

Die Tarifierung neuer Waren erfolgt in großen Unternehmen meist dezentral. In kleineren Firmen jedoch oft an einer zentralen Stelle durch einen Mitarbeiter, der dabei auf seine Erfahrungen und Produktkenntnisse zurückgreifen kann. Allerdings gilt auch hier, dass ein Team – bzw. das Teamwissen – oft schneller zum Erfolg führt, als die Arbeit eines Einzelnen. Deshalb kann es bei der Tarifierung nicht schaden, Kollegen mit einzubeziehen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass verschiedene Unternehmensbereiche und Standorte mit den Warennummern arbeiten. Große Unternehmen haben als Anforderung den Tarifierungsprozess wie folgt zu gestalten:

- Unterstützung zur – automatisierten – Einreihung von Waren
- Weltweite, zentrale Tarifierung (mehrsprachig, internationale Content-Provider ...)
- Integration der Tarifierung in unterschiedliche Systemwelten (ERP und Zollsysteme)
- Berücksichtigung regionaler und nationaler Sonderregelungen

Bei diesem Vorgehen findet zurzeit noch ein Medienbruch statt, der die Zuordnung der Warennummern zum Produkt nicht vereinfacht. Trotzdem sollte darauf geachtet werden, dass der Prozess der Tarifierung transparent und

nachvollziehbar ist - unabhängig davon, ob ein oder mehrere Mitarbeiter mit der Klassifizierung betraut sind. Dies ist häufig leider nicht der Fall. Und dies, obwohl

Unternehmen, die den Status des AEO beantragen, dokumentieren müssen, wie sie die Eintarifizierung vornehmen.

4. Für unsere Produkte gibt es keine passende Warennummer, die Recherchezeit können wir uns sparen.

Wussten Sie, dass die Warennummer von Schuhen mit den Ziffern 63 09 beginnt - wenn es sich um gebrauchte Schuhe handelt? Weisen die Schuhe Asbest auf, lauten die ersten vier Ziffern 68 12. Orthopädische Schuhe werden unter 90 21 eingeordnet. Kurz: Es gibt für jede Ware die passende Warennummer. Um diese herauszufinden, müssen Unternehmen den Wortlaut im EZT/Taric mit der Eigenschaft des Materials vergleichen. Auch die Anmerkungen der Abschnitte, Kapitel, Positionen und Unterpositionen im EZT/Taric sind zu beachten, da dort entsprechende Konkretisierungen oder Ausnahmen beschrieben sind.

Trotzdem ist die genaue Zuordnung nicht immer ganz einfach. Und dies betrifft nicht nur gebrauchte, orthopädische Schuhe mit Asbestanteil. Deshalb gilt: Bei zwei möglichen Positionen ist die genauere zu wählen. Gibt es keine Beschreibung, die zu der Ware passt, ist die Position zu wählen, die der Ware am ähnlichsten ist.

Erschwert wird die Zuordnung durch eine Reihe von Sonderfällen. Dies ist beispielsweise bei Textilien der Fall:

Gehören Kleidungsstücke oder Bettwäsche zu einem Set, ist dies bei der Zuordnung zu berücksichtigen. Auch die Größe eines Kleidungsstückes kann sich auf die Warennummer auswirken. Bei Alkohol ist die Einreihung unter anderem von Verpackungsart abhängig. Und im Bereich Montage können Einzelteile unter dem Fertigprodukt eingereiht werden.

Weitere Informationen zu Verboten und Beschränkungen sowie Ausfuhrgenehmigungen finden die Unternehmen im EZT sowie im Umschlüsselungsverzeichnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Ausfuhrlisten und weiteren Quellen.

Wer ganz sicher gehen will, kann bei den Zollbehörden eine verbindliche Auskunft über die zolltarifliche Einreihung der Ware beantragen. Dies gewährleistet eine gewisse Rechtssicherheit.

5. Auch wenn die Warennummer im konzernweiten ERP steht, muss jedes Land separat tarifieren.

Dies ist zum Glück nicht nötig. Global Player können die Tarifizierung zentralisieren, sofern sie dabei die nationalen und EU-weiten Besonderheiten berücksichtigen. Anders ausgedrückt: Der 6-Steller ist weltweit identisch. Erst Ziffer sieben und acht müssen nach den EU-Richtlinien definiert und ergänzt werden. Bei der Einfuhr gilt dies natürlich auch für die Ziffern neun bis elf.

Damit wird die Tarifizierung von Waren erheblich leichter – und dies nicht nur bei neuen Produkten, sondern auch bei der Neueinreihung bestehender Produkte zum Jahreswechsel. Trotzdem bleibt die Tarifizierung ein enormer Zeitaufwand mit entsprechendem Risikopotenzial.

— 3 ½ Gründe, sich jetzt Fakten zu verschaffen.

Hinter den acht bzw. elf Ziffern, die die Warennummer bilden, hängt für Unternehmen also einiges ab. Konkret gibt

es mindestens 3 ½ Gründe, um sich intensiv mit dem Thema Warennummer auseinanderzusetzen:

1. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Auf Basis der Warennummern werden die Zollsätze bei der Einfuhr als auch die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie die jeweils erforderlichen Dokumente definiert. Wird die Klassifizierung falsch vorgenommen, zahlt das

Unternehmen im günstigen Fall zu viel Steuern – oder hinterzieht welche. Auch eine ungenehmigte Ausfuhr kann aufgrund einer falschen Tarifierung erfolgen. Dies kann entsprechende Strafen nach sich ziehen.

2. Wer AEO werden will, muss nachweisen, wie die Tarifierung erfolgt.

Die Warennummern sind das zentrale Ordnungssystem des internationalen Handels. Dementsprechend wichtig ist die korrekte Tarifierung. Deshalb spielt sie auch bei der

Zulassung zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) eine wichtige Rolle: Wer diesen Status erlangen möchte, muss dokumentieren, wie er die Einreihung vornimmt.

3. Wer seine Zollvereinfachungen behalten möchte, ebenfalls.

Unternehmen, die – wissentlich oder unwissentlich – geltendes Recht nicht einhalten, laufen Gefahr, Vereinfachungen bei der Zollabwicklung zu verlieren. Dies kann bei einer falschen Tarifierung schnell passieren. Die Folge sind – oft teure – Verzögerungen innerhalb der Supply Chain. Ein falscher 8-Steller führt bei Überführung der Ware zur Ausfuhr zu einer Nicht-Überlassung. Mit der Folge, dass

die Ware stehen bleibt. Dies kann für Unternehmen schmerzhaft sein. Denn mehr als je zuvor ist Effizienz, Flexibilität und die Einhaltung von Lieferterminen für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens ausschlaggebend. Genau diese Wettbewerbsvorteile sind jedoch gefährdet, wenn die Zollvereinfachungen wegfallen.

— 3 1/2. Der halbe Bonusgrund: Softwarelösungen von AEB

Die elektronische Zollabwicklung bietet Unternehmen zahlreiche Vorteile. Künftig kommt ein weiterer Pluspunkt dazu: Die softwaregestützte Tarifierung. Mit ASSIST4 Classification erfolgt die Klassifizierung künftig schneller und vor allem weitestgehend automatisch. Und dies ohne Medienbruch: Alle erforderlichen Informationsquellen wie Rechtsgrundlagen, die Ausfuhrliste und Links zu Datenbanken stehen per Mausklick zur Verfügung. Neutarifizierungen können schnell und sicher auf Basis bereits hinterlegter Daten erfolgen und damit kein Stichtag

verpasst wird, erhalten die Unternehmen einen Alert bei der Jahreswechselumstellung der Warennummern. Alle Tarifierungen erfolgen so in einem transparenten Workflow und werden protokolliert.

ASSIST4 Classification kann, wie alle Produkte der ASSIST4-Serie, an fachspezifische Anforderungen von Unternehmen angepasst werden, ohne die Updatefähigkeit einzubüßen.

Definition White Paper

Unter einem Whitepaper versteht die AEB ein Vorab-
Informationsdokument, welches den Funktionsumfang nach
aktueller Definition beschreibt.

Die AEB weist explizit darauf hin, dass sich Prozesse,
grafische Oberflächen und Benutzerverhalten im Laufe der
Entwicklung verändern können.

Impressum

AEB GmbH
Julius-Hölder-Straße 39
70597 Stuttgart

Telefon: +49-711-72842-300
Telefax: +49-711-72842-333

E-Mail: info@aeb.de
Web: www.aeb.de